

- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:
12 U 179/09
6 O 161/08
Landgericht
Karlsruhe



Verkündet am
27. Juli 2010

Moulliet, JFA
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Karlsruhe

12. Zivilsenat

Im Namen des Volkes

Urteil

Eingegangen

Im Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin / Berufungsbeklagte / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Mathies, Soltauer Allee 22, 21335 Lüneburg (11/08)

03. AUG. 2010

RA Mathies

gegen

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

vertreten durch d. Präsidenten

Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe
(1880291/VL 208)

- Beklagte / Berufungsklägerin / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hannemann u. Koll., Karlsruhe, Gerichts-Fach 92 (550/08H01)

wegen höhere Betriebsrente aufgrund Wiederverheiratung

hat der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 06. Juli 2010 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Zöllner

Richterin am Oberlandesgericht Lampel-Meyer

Richter am Landgericht Dr. Haßmann, LL.M.

für **Recht** erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird unter Zurückweisung ihrer Berufung im Übrigen das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 24. April 2009 - 6 O 161/08 - in Ziff. 1 wie folgt abgeändert:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin ab dem 1. Januar 2006 während der Dauer ihrer Ehe eine Rente zu gewähren, bei der das fiktive Nettoarbeitsentgelt gem. § 41 Abs. 2c S. 1 a VBLS a.F. unter Zugrundelegung der Steuerklasse III/0 ermittelt wird.

2. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 24. April 2009 - 6 O 161/08 - wird zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Die Klägerin verlangt von der beklagten Zusatzversicherungsanstalt eine höhere Betriebsrente unter Berücksichtigung des Umstandes ihrer Wiederverheiratung nach Eintritt des Versorgungsfalles.

§ 41 der Satzung der Beklagten (im Folgenden: VBLS) in der Fassung bis zur 41. Satzungsänderung (im folgenden: a.F.) lautete auszugsweise:

„§ 41 Gesamtversorgung

(1) Gesamtversorgung ist der sich nach Absatz 2 ergebende Vomhundertsatz des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. ...

(2a) Die Gesamtversorgung ist auf den sich aus Absatz 2b ergebenden Vomhundertsatz des nach Absatz 2c zu errechnenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts begrenzt. ...

(2c) ¹Das fiktive Nettoarbeitsentgelt ist dadurch zu errechnen, dass von dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt

a) bei einem am Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Versorgungsrentenberechtigten sowie bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der an diesem Tag Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für mindestens ein Kind hat, der Betrag, der an diesem Tag als Lohnsteuer nach Steuerklasse III/0 zu zahlen wäre,

b) bei allen übrigen Versorgungsrentenberechtigten der Betrag, der am Tag des Beginns der Versorgungsrente als Lohnsteuer nach Steuerklasse I/0 zu zahlen wäre, sowie

... [weitere näher bestimmte Beträge]

abgezogen werden. ...“

§ 56 VBLS in der bis zum 30. November 2001 geltenden Fassung (bis zur 39. Satzungsänderung; im folgenden: a.F.) lautete auszugsweise wie folgt:

„§ 56 Anpassung

(1) ... ⁴War bisher die Steuerklasse I/0 maßgebend, ist auf vorherigen Antrag vom Anpassungszeitpunkt an die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen, wenn eine der Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 c Satz 1 Buchst. a eingetreten ist.“

§ 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. wurde aufgrund der 40. Satzungsänderung vom 20. Dezember 2001 mit Wirkung zum 1. Dezember 2001 aufgehoben (vgl. BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 2002).

Mit Neufassung ihrer Satzung vom 22. November 2002 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 2003) hat die Beklagte ihr Zusatzversorgungssystem rückwirkend zum 31. Dezember 2001 (Umstellungsstichtag) umgestellt. Für die bereits Rentenberechtigten wurden in den §§ 75 bis 77 VBLS n.F. Übergangsregelungen geschaffen.

§ 75 VBLS n.F. lautet auszugsweise:

„§ 75 Am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigte

(1) Die Versorgungsrenten ... werden für die am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen zum 31. Dezember 2001 festgestellt.

(2) Die nach Absatz 1 festgestellten Versorgungsrenten werden vorbehaltlich des Absatzes 3 als Besitzstandsrente weitergezahlt und entsprechend § 39 dynamisiert.

(3) Es gelten folgende Maßgaben:

a) ...

b) Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 40 durchgeführt; ...“

Eine Neuberechnung der Besitzstandsrente entsprechend § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. ist weder in § 40 noch in einer anderen Bestimmung der VBLS n.F. vorgesehen.

Die am [REDACTED] 1953 geborene Klägerin (geb. [REDACTED]) war bei der Beklagten seit dem [REDACTED] April 1980 pflichtversichert. Von Juli 1977 bis September 1989 war sie zum ersten Mal verheiratet; ihre Ehe mit [REDACTED] ist jedoch seit dem 15. August 1989 geschieden. Am [REDACTED] Dezember 2003 heiratete die Klägerin erneut, diesmal Herrn [REDACTED] und nahm dessen Namen an.

Seit dem 1. April 2001 bezieht die Klägerin von der Beklagten eine Betriebsrente. Den Rentenberechnungen der Beklagten lag dabei jeweils ein Gesamtbeschäftigungsquotient von 0,99 und die Steuerklasse I/0 zugrunde. Diese betrug ab dem 1. April 2002 369,08 Euro brutto zuzüglich einer jährlichen Erhöhung um 1 % und zuletzt 391,79 Euro brutto.

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2003 zeigte die Klägerin der Beklagten an, dass sie am 12. Dezember 2003 wieder geheiratet habe, und beantragte eine entsprechende Neuberechnung ihrer Rente unter Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 bei der Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts. Diesem Ansinnen kam die Beklagte nicht nach; mit Schreiben vom 26. Januar 2004 antwortete sie der Klägerin vielmehr, dass die Satzung eine Neuberechnung der Betriebsrente auf Grund von Wiederheirat nicht vorsehe; eine Rechtsmittelbelehrung war dem Schreiben nicht beigelegt.

Ihre Klage hat die Klägerin am 30. Mai 2008 (vorab per Fax) bzw. am 2. Juni 2008 (per Post) bei dem Landgericht Karlsruhe anhängig gemacht; der Beklagten ist die Klage am 9. Juni 2008 zugestellt worden.

§ 46 Abs. 3, Abs. 5 VBLS in der Fassung bis zum 31. Dezember 2007 (bis zur 10. Satzungsänderung) lauteten wie folgt:

„(3) ¹Gegen Entscheidungen der Anstalt nach Absatz 2 und gegen sonstige Entscheidungen über Rechte und Pflichten aus dem Versicherungs-, dem Beteiligungs- oder dem Leistungsverhältnis ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten die Klage zulässig ...

(5) Die Frist zur Klageerhebung nach Absatz 3 beginnt mit dem Zugang der Entscheidung, in der die Anstalt auf die Möglichkeiten der Klage und die Folgen der Fristversäumnis hingewiesen hat.“

Im Laufe des vorliegenden Verfahrens hat die Beklagte eine Fiktivberechnung vorgelegt, aus der sich unter Zugrundelegung der Steuerklasse III/0 eine Versorgungsrente der Klägerin gemäß §§ 40 Abs. 1, 41 VBLS a.F. i.V.m. § 39 VBLS n.F. zum 1. Januar 2004 (Folgemonat nach der Wiederverheiratung) in Höhe von 678,24 EUR entnehmen lässt.

Die Klägerin hat vorgetragen, dass die seit 1967 Versicherten und vor dem 31. Dezember 2001 Verrenteten hätten aus Art. 3 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG und nach Treu und Glauben gem. § 242 BGB einen Anspruch auf die ihnen an sich zugesagte Bruttogesamtversorgung unter Berechnung nach der fiktiven Steuerklasse III/0 bei Wiederverheiratung. Dies ergebe sich auch aus dem Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 5. Juni 2007 - 12 U 121/06. Die Beklagte könne sich nicht darauf berufen, dass in der neuen Satzung die Anpassungsklausel für die Änderung der Steuerklasse aufgrund Wiederverheiratung (§ 56 Abs. 1 S. 4 VBLS a.F.) fehle; hierin liege nämlich ein Gleichheits- und Grundrechtsverstoß, weil eine echte Rückwirkung angeordnet werde. Selbst wenn die Abschaffung der Änderungsklausel für die Steuerklasse gültig sein sollte, stehe der Klä-

gerin aber die Gewährung einer bruttobezogenen Versorgungsrente zu, bei der eine Kürzung nur unter dem Gesichtspunkt der Überversorgung zulässig sei. Die fehlende Neuberechnung mit der fiktiven Steuerklasse III/0 führe für die Klägerin zu massiven Nachteilen, die sie unverhältnismäßig und treuwidrig benachteiligen würden. Die Rente der Klägerin wäre nämlich ansonsten um mindestens 288,87 EUR (brutto) - entsprechend 76,71 % - höher. Der Beklagten sei es deshalb jedenfalls unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben verwehrt, sich gegenüber der Klägerin auf die Abschaffung des § 56 Abs. 1 S. 4 VBLS a.F. zu berufen.

Die Klägerin hat dementsprechend beantragt,

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ab dem Folgemonat der Wiederverheiratung eine Rente zu gewähren, bei der das fiktive Nettoarbeitsentgelt gemäß § 41 Abs. 2c Satz 1 a VBLS a.F. unter Zugrundelegung der Steuerklasse III/0 ermittelt wird.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat vorgetragen, dass die erst am 2. Juni 2008 bei Gericht eingereichte Klage verfristet sei: Das Schreiben vom 26. Januar 2004 habe zwar - unstreitig - keine Rechtsmittelbelehrung enthalten, wohl aber alle nachfolgenden (Renten-)Mitteilungen der Beklagten bis zu derjenigen vom 12. Juni 2007, die die Klägerin - ebenfalls unstreitig - nicht angegriffen habe. Unabhängig davon werde ausdrücklich die Einrede der Verjährung erhoben. Hilfsweise und vorsorglich müsse jedenfalls die gesamte Vermögenssituation der Eheleute betrachtet werden um zu überprüfen, ob ein „Mangelfall“ vorliege bzw. gar eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz; ihre Vermögensverhältnisse, insbesondere auch diejenigen ihres Ehepartners, habe die Klägerin bislang in keiner Weise dargelegt geschweige denn nachgewiesen. Das klägerische Vorbringen und auch die Entscheidung des OLG Karlsruhe vom Juni 2007 beachtetem im Übrigen die sich aus der BGH-Entscheidung vom 14. November 2007 ergebenden Folgerungen zu Unrecht nicht: Danach sei die in der neuen Satzung geltende stichtagsbezogene Berücksichtigung der Steuerklasse eine hinzunehmende Grundsatzentscheidung der Tarifvertrags-

parteien; einzelne Härtefälle seien hinzunehmen. Es liege auch kein Gleichheitsverstoß vor dem Hintergrund des Art. 3 GG ohne sachliche Rechtfertigung vor, weil alle Versicherten gleichermaßen stichtagsbezogen behandelt würden. Die Regelung des § 41 Abs. 2 c lit. a VBLS a.F. habe ohne weiteres - wie geschehen - für die Zukunft geändert werden können ohne Eingriff in die Rechte der Klägerin. Es liege weder ein Eingriff in Art. 14 GG vor noch sei im vorliegenden Fall Raum für die Anwendung des § 242 BGB.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 24. April 2009, auf dessen tatsächliche Feststellungen Bezug genommen wird, unter Klageabweisung im übrigen festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin ab dem 1. Januar 2006 eine Rente zu gewähren, bei der das fiktive Nettoarbeitsentgelt gemäß § 41 Abs. 2c S. 1a VBLS a.F. unter Zugrundelegung der Steuerklasse III/0 ermittelt wird. Es hat ausgeführt, dass ein Härtefall vorliege, so dass die Beklagte zur begehrten Anpassung der Rentenhöhe verpflichtet sei, jedoch erst ab dem Jahr 2006, da Ansprüche für die davorliegenden Jahre verjährt seien. Hiergegen wendet sich die Berufungen der Klägerin und der Beklagten, mit der beide ihre erstinstanzlichen Anträge weiterverfolgen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

1. Die zulässige Berufung der Beklagten ist weitestgehend nicht begründet.

a) Zu Recht ist das Landgericht davon ausgegangen, dass sich die Beklagte nicht auf die Ausschlussfrist gem. § 46 Abs. 3 VBLS a.F. berufen kann, da ihr Schreiben vom 26. Januar 2004, mit der die begehrte Berücksichtigung der neuen Steuerklasse abgelehnt wurde (AB I, Anlage K 12), keine Rechtmittelbelehrung gem. § 46 Abs. 5 VBLS a.F. enthalten hat. Aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung hat es das Landgericht im Hinblick auf die hohen Anforderungen an eine derartige Rechtsmittelbelehrung (OLG Karlsruhe, OLGR 2007, 298) auch abgelehnt, die Rechtsmittelbelehrungen im Zuge von nachfolgenden Bescheiden über die Erhöhung von Rentenzahlungen als diesen Mangel heilende oder überholende Rechtsmittelbelehrungen anzusehen.

b) Das Landgericht hat den Rechtsstreit unter Zugrundelegung der Senatsurteile vom 05.06.2007 (OLG Karlsruhe, ZTR 2007, 451 f) und 16.09.2008 (AB I, Anlage K 13) im Kern zutreffend entschieden. In diesen Entscheidungen wurde ausgeführt, dass sich die Beklagte ungeachtet der rechtlichen Zulässigkeit ihrer Satzungsänderung auf den Wegfall der Anpassungsregelung des § 56 Abs. 1 S. 4 VBLS a.F. jedenfalls unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben nicht berufen kann, weil andernfalls der Versicherte durch Vorenthaltung einer um ca. 80% höheren Leistung besonders hart und unverhältnismäßig getroffen würde. Bei Bestandsrentnern hält der Senat an dieser Rechtsprechung unter Berücksichtigung des in einer anderen Sache erteilten Hinweises des Bundesgerichtshofs vom 23. Oktober 2009 (IV ZR 73/09) mit der Maßgabe fest, dass die von der Beklagten errechnete Betriebsrente um mindestens 30% hinter demjenigen Betrag zurückbleibt, der sich unter Anwendung des früheren Satzungsrechts ergeben hätte. Dies ist bei der Klägerin mit einer Abweichung von 42,2% der Fall.

Entgegen der Ansicht der Beklagten kommt es in Anbetracht des Entgeltcharakters der von der Beklagten gewährten Rente auf die (Erhebung der) Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Klägerin (und ihres Ehemannes) nicht an. Es genügt, dass sich beim Vergleich der tatsächlichen Rente mit der Leistung, die ohne den Eingriff zu erwarten wäre, ein unverhältnismäßiger Nachteil ergibt (ebda).

Entgegen der Ansicht der Beklagten geben auch die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 14.11.2007 (BGHZ 174, 127 ff) und 24.09.2008 (BGHZ 178, 101 ff) keine Veranlassung zu einer anderweitigen Beurteilung. Diese Urteile betreffen die Übergangsregelungen der §§ 78 Abs. 1, 79 Abs. 1 S. 1 VBLS, bei denen die Änderungsspielräume größer sind als bei Bestandsrentnern wie der Klägerin. Zudem hat sich der Bundesgerichtshof mit der Anwendung des § 242 BGB in sog. Härtefällen gerade nicht befasst. Diesen Urteilen lassen sich daher Einschränkungen der bestehenden Rechtsprechung in Härtefällen nicht entnehmen.

Allerdings kann die Klägerin eine Betriebsrentenanpassung im Hinblick auf die Steuerklasse III/0 nur während der Dauer ihrer Ehe verlangen. Dies war im Tenor klarzustellen.

2. Die zulässige Berufung der Klägerin ist nicht begründet.

Das Landgericht hat für die Jahre 2004 und 2005 zu Recht eine Verjährung nach § 12 Abs. 1 VVG a.F. angenommen. Die Verjährungsfrist beginnt entgegen der Ansicht der Klägerin nicht erst mit einem den Anspruch zusprechenden Gerichtsurteil, sondern bereits schon mit der Kenntnis des Versicherten von den Umständen, die eine Forderung begründen (BGH, NJW-RR 1994, 410). Diese Kenntnis der Klägerin lag ausweislich der Anlage AB I, Anlage K 11 bereits im Dezember 2003 vor.

Eine Hemmung der Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 11 BGB ist auch nicht durch die Klageerhebung der Klägerin zum Schiedsgericht der Beklagten vom 30.11.2004 (Anlage AB I, Anlage BK 1) eingetreten, da Voraussetzung für einen Eintritt der Hemmung ist, dass die Parteien einen Schiedsvertrag geschlossen haben (Ellenberger, in: Palandt, BGB-Kommentar 69. Auflage 2010, § 204, Rdnr. 26). Die Beklagte ist auch nicht aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben daran gehindert, sich hierauf zu berufen. Denn die Klägerin hat schon mit der Klageerhebung am 30.11.2004 ausdrücklich ein Ruhen des Verfahrens beantragt hat, dem die Beklagte mit Schreiben vom 6.12.2004 (Anlage AB II, Anlage B 2) wunschgemäß nachgekommen ist. Von daher kann der Beklagten kein treuwidriges Verhalten dahingehend vorgehalten werden, den Abschluss eines Schiedsvertrages sachwidrig hinausgezögert oder vereitelt zu haben.

III.

Beim Tenor zu Ziff. 1 war die Kostengrundentscheidung des Landgerichts im Hinblick auf § 92 Abs. 1 ZPO nicht abzuändern.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO bestehen nicht. Eine grundsätzliche Bedeutung liegt nicht vor. Der Ausgang des Rechtsstreits hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab und ist insofern einer Verallgemeinerung nicht zugänglich. Dass eine unbestimmte Vielzahl gleichartiger Fälle mit entsprechenden Eingriffsfolgen aufgetreten ist, kann ohne nähere Darlegungen, die von keiner Seite erfolgt sind, nicht angenommen werden. Dies gilt selbst dann, wenn es einzelne weitere

Verfahren bei der Beklagten geben sollte, in denen sich möglicherweise ebenfalls Härtefälle herausstellen.

Zöller
Vors. Richter am
Oberlandesgericht

Lampel-Meyer
Richterin am
Oberlandesgericht

Dr. Haßmann, LL.M.
Richter am Landgericht

Ausgefertigt:



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

